

## **Gebührenordnung für Feldgeschworene**

vom 16. Oktober 2020 (MP und FVBl. Nr. 239 vom 16. Oktober 2020)  
letzte Änderung vom 17. November 2022 (MP und VBl. Nr. 275 vom 29. November 2022)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Nr. 14 der Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) vom 9. Juli 2020 (BayMBI. Nr. 425) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 (BayRS 219-6-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) und gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17. November 2022 folgende Gebührenordnung für Feldgeschworene:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegt die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, insbesondere der Aufgaben nach Art. 12 AbmG. Für ihre Tätigkeiten erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe und Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr beträgt 14,00 €/Stunde.
- (2) Die Vorbereitungszeit für denjenigen Feldgeschworenen, der für das benötigte Material (z.B. Grenzzeichen, Werkzeug usw.) zuständig ist, wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.
- (3) Angefangene Stunden bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde aufgerundet und angefangene Stunden über dreißig Minuten werden auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (4) Werden mehrere Abmarkungstermine an einem Tag vorgenommen, so ist jeder einzeln zu verrechnen. Die Vergütungen der Feldgeschworenen sind entsprechend der Zeitdauer aufzuteilen.
- (5) Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Tätigkeit notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet. Hierzu gehören auch die in der Zeitspanne der unmittelbaren Dienstverrichtung liegenden erforderlichen Wartezeiten. Die Gebühr wird für den Zeitaufwand jedes beteiligten Feldgeschworenen erhoben.
- (6) Wenn die Dienstverrichtung durch das unentschuldigte Fernbleiben eines Beteiligten nicht durchgeführt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß für die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung. Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch, wenn die Feldgeschworenen zu dem Termin erschienen sind, das Dienstgeschäft aber aus Verschulden des Kostenpflichtigen nicht ausgeführt werden kann.

- (7) Der Einsatz eines Fahrzeuges (Traktor oder PKW) für den Transport des benötigten Materials wird pauschal mit 14,00 € pro Abmarkungstermin vergütet.
- (8) Die Feldgeschworenengebühr entsteht mit Abschluss der Dienstleistung und im Falle des Absatzes 6 dieses Paragraphen mit der Beendigung der Bereitstellung zur Dienstleistung.
- (9) Mit der Gebühr sind sodann alle Dienstleistungen sowie alle vorgenommenen Arbeiten abgegolten.
- (10) Das für die Dienstleistungen notwendige Abmarkungsmaterial wird den Feldgeschworenen durch die Stadt Würzburg bereitgestellt. Dieses wird nach Abschluss der Dienstleistung in Höhe des jeweiligen Einkaufspreises zusammen mit der Feldgeschworenengebühr dem/der Veranlasser/in der Abmarkung in Rechnung gestellt (siehe dazu § 3 der Gebührenordnung). Die aktuellen Preise für das Abmarkungsmaterial können auf der Homepage der Stadt Würzburg eingesehen werden.

### § 3

#### **Gebührenschildner**

Schildner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat (Art. 19 Abs. 2 AbmG). Art. 18 Abs. 2 und 4 AbmG sind sinngemäß anzuwenden. Bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen gem. Art. 12 Abs.1 Satz 3 AbmG schuldet die Stadt Würzburg die Gebühren.

### § 4

#### **Nachweis der Dienstleistung**

Der Zeitaufwand für erbrachte Tätigkeiten der Feldgeschworenen ist konkret nachzuweisen. Zum Nachweis der Dienstleistung der Feldgeschworenen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 FO). Die Dienstleistungen werden vom beteiligten Vermessungsbeamten vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in einer Abmarkungsrechnung bescheinigt. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt gemäß diesen Angaben durch die Stadt Würzburg.

### § 5

#### **Verfahren und Abrechnung**

Die Feldgeschworenengebühr wird nach Abschluss der Dienstleistung abgerechnet. Die Gebühren werden von der Stadt Würzburg vom Schuldner eingezogen, soweit die Stadt Würzburg nicht selbst Gebührenschuldner ist. Die Feldgeschworenen erhalten von den eingezogenen Gebühren ihre zustehenden Stundensätze und Fahrzeugkosten, die Kosten für das benötigte Material erhält die Stadt Würzburg, die das Material bereitstellt. Die Gebühr wird einen Monat nach Eingang der Gebührenforderung fällig. Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Vorschriften.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für die Obmänner**

Die Obmänner der Würzburger Gemarkungen erhalten als Einmalzahlung pro Jahr einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € für den zusätzlichen Aufwand in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## § 7

### **Weitere Vereinbarungen**

Die Stadt Würzburg veranstaltet in jedem Jahr einen Grenzgang unter der Beteiligung von Feldgeschworenen, Schülern und Bürgern der Stadt Würzburg.

Die Feldgeschworenen, die am Grenzgang teilnehmen, erhalten für ihre Teilnahme einen Pauschalbetrag von 15,00 €. Die Obmänner der einzelnen Würzburger Gemarkungen melden die teilnehmenden Feldgeschworenen mit einer Liste an die Stadt Würzburg.

Die Feldgeschworenenvereinigung „Würzburg rechts des Mains“ begeht in jedem Jahr den Jahrtag der Vereinigung in einer der zugehörigen Gemeinden.

Die Feldgeschworenen aus Würzburg, die am Jahrtag teilnehmen, erhalten einen Pauschalbetrag von 20,00 €. Die Obmänner der einzelnen Gemarkungen melden die jeweiligen Feldgeschworenen mit einer Liste an die Stadt Würzburg.

## § 8

### **Inkrafttreten der Gebührenordnung**

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.